

SGB XII • Sozialhilfe

Kommentar

Bearbeitet von

Herausgegeben von Dr. Christian Grube, Rechtsanwalt, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a.D.,
und Prof. Dr. Volker Warendorf, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht a.D., Bearbeitet von den
Herausgebern und von Dr. Karin Bieback, Richterin am Sozialgericht, Dr. Jörg Deckers, Richter am
Landessozialgericht, Dr. Thomas Flint, Richter am Bundessozialgericht, Dr. Kathrin Giere, Richterin am
Sozialgericht, und Klaus Streichsbier, Präsident des Verwaltungsgerichts

6. Auflage 2018. Buch. XXII, 1166 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 68265 0

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Sozialrecht > SGB XII - Sozialhilfe](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

4. Gegenstand der positiven Kenntnis

Die Kenntnis muss sich auf die „Voraussetzungen für die Leistung“ beziehen; erst dann setzt die Hilfe ein. Zu den Voraussetzungen für die Leistung zählen zunächst das Vorliegen eines gegenständlichen Bedarfs („benötigt die Person die Leistung“) und vor allem das Vorliegen der notwendigen finanziellen Bedürftigkeit („kann die Person sich selbst helfen?“). Beide Voraussetzungen müssten also positiv für das Einsetzen der Hilfe bekannt sein, wenn man die Vorschrift wörtlich verstehen müsste. Die Vorschrift spricht jedenfalls nicht von „wesentlichen“ Voraussetzungen oder von Voraussetzungen „dem Grunde nach“ (vgl. § 42 Abs. 1 SGB I), auf die sich die Kenntnis zu beziehen hätte. Dieser notwendige Bezug der Kenntnis auf eine konkrete Leistung wird vom BSG (20.4.2016 – B 8 SO 5/15 R) nicht ausreichend thematisiert (s. dazu *Grube*, SGB 2017, 157). In der Rechtsprechung finden sich zu diesem Problem „blumige“ Formulierungen, wenn es etwa heißt, dass der Sozialhilfeträger (nur) einen „Kern an Tatsachen, der die Notlage in ihren wesentlichen Grundlagen beschreibt“ kennen müsse (so SächsLSG 6.3.2013 – L 8 SO 4/0, ZFSH/ SGB 2013, 435). Das LSG RhPf (25.11.2010 – L 1 SO 8/10, FEVS 62, 509) meint, es genüge, „dass dem Sozialhilfeträger die konkrete Möglichkeit eines sozialhilferechtlichen Bedarfs bzw. hinreichende Anhaltspunkte für die Hilfgewährung bekannt sind“. Von einem „Kern von Tatsachen“ oder der bloßen „konkreten Möglichkeit“ eines Bedarfs ist in der Vorschrift aber nicht die Rede. Auch das BSG (10.11.2011 – B 8 SO 18/10 R, SGB 2012, 616 mit Anm. *Grube*, SGB 2012, 619 und BSG 2.2.2012 – B 8 SO 5/10 R, NJW 2012, 2540) vertritt vor dem Hintergrund dessen, dass ein niedrighschwelliger Zugang zum Sozialhilferecht gesichert sein soll, die Auffassung, dass sich die Kenntnis „allein auf den Bedarf und die Hilfebedürftigkeit“ zu beziehen brauche, wobei damit gemeint ist, dass es auf weitere Einzelheiten wie z. B. die Höhe der Leistung, nicht ankommt. Damit verliert der Kenntnisgrundsatz klare Konturen. Die Auffassung, die Kenntnis brauche sich nur auf den „Bedarfsfall als solchen“ zu beziehen (so *Coseriu*, in: jurisPK-SGB XII, § 18 Rn. 18 ff.), d. h. es brauche nur bekannt zu sein, dass die betreffende Person Hilfe zum Lebensunterhalt (in unbekanntem Umfang) oder Hilfe zur Pflege (ohne Kenntnis des Ausmaßes der Pflegebedürftigkeit) benötige, führt zu Problemen mit der Steuerungsverantwortung des Trägers der Sozialhilfe. Der Umstand, dass sich eine Person im Bezug von Sozialhilfeleistungen befindet, gibt noch keinen Aufschluss darüber, welche Leistungen in diesem Zusammenhang benötigt werden. Ob ein Bezieher von Regelsatzleistungen irgendwann einmal einen Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung (§ 30 Abs. 5) benötigt oder Leistungen für einen einmaligen Bedarf nach § 31 geltend macht, kann völlig ungewiss sein (vgl. auch LSG NRW 10.6.2009 – L 12 SO 49/08, FEVS 61, 267). Ob sich der Zustand eines pflegebedürftigen Menschen verschlechtert, mag in manchen Fällen vorhersehbar sein, in anderen Fällen kann etwa in Folge eines Schlaganfalls eine völlig neue Pflegesituation entstehen. Eine Unterscheidung zwischen vorhersehbaren Änderungen in der Bedarfslage und unvorhersehbaren, wobei nur für letztere Änderungen eine Kenntnis notwendig wäre, erweist sich als nicht durchführbar (vgl. dazu BSG 2.2.2012 – B 8 SO 5/10 R, NJW 2012, 2540; *Mefling* jurisPK-SGB XII, § 62 Rn. 27 ff., 30). Zudem ist zu berücksichtigen, dass zahlreiche Bedarfe, die innerhalb eines zunächst nur vage wahrgenommenen Bedarfsfalles zusätzlich auftreten können, abtrennbare Streitgegenstände sind und folglich auch eigenständig zu beurteilen sind. Unstreitig ist, dass eine Sozialhilfeleistung erst gewährt werden kann (einsetzt), wenn dem Träger der Sozialhilfe alle Voraussetzungen für die Hilfgewährung bekannt sind. Dies macht vor dem Hintergrund des Individualisierungsgrundsatzes u. U. weitreichende Aufklärungsmaßnahmen notwendig. Eine Auslegung der Vorschrift dahingehend, dass von einem Bekanntwerden „nicht erst dann gesprochen werden kann, wenn alle Voraussetzungen tatsächlicher Art dem Leistungsträger entschei-

dungsreif bekannt sind“ (so BVerwG 21.4.1997 – 5 PKH 2/7, Buchholz, 436.0 § 5 BSHG Nr. 15; BVerwG 8.7.1982 – 5 C 96/81, BVerwGE 66, 90), würde von dem Träger der Sozialhilfe letztlich verlangen, dass er bewusst das Risiko einzugehen hat, rechtswidrige Hilfe zu leisten (s. aber Rn. 25 ff.).

- 23 Wie damit umzugehen ist, dass die (vage) Kenntniserlangung bereits in der Vergangenheit eingetreten ist, und nach Aufklärung des gesamten Sachverhalts und aller Leistungsvoraussetzungen nun eine Entscheidung ansteht, richtet sich dann danach, ob trotz angenommener Kenntnis nun eine Leistung ihren Zweck noch erfüllen kann (s. dazu Rn. 29).
- 24 Im Ergebnis erweist sich die vom BSG angenommene „positive Kenntnis aller Tatsachen, die den Leistungsträger in die Lage versetzen, die Leistung zu erbringen“ (so BSG 2.2.2012 – B 8 SO 5/10 R, NJW 2012, 2540) als eine Art „natürliche“ Kenntnis von einem angeblichen Sozialhilfefall (vgl. auch OVG NRW 20.6.2001 – 12 A 3386/98). Ein Beispiel für die großen Schwierigkeiten ist auch LSG NRW 11.5.2017 – L 9 SO 63/16, NZS 2017, 756; dazu *Böttiger*, jurisPR-SozR 1/2018 Anm. 6.

5. Vorläufiges Eintreten mit Hilfe

- 25 Der an den Träger der Sozialhilfe herangetragene Notfall kann sich aus der Betrachtung ex ante indes auch als so dringlich darstellen, dass eine abschließende Aufklärung und damit eine (vollständige) Kenntniserlangung von den Voraussetzungen für die Hilfgewährung nicht abgewartet werden kann. Gleichzeitig ist indes nicht ausgeschlossen, dass die Voraussetzungen für eine Hilfe nicht gegeben sind, weil etwa eigenes Einkommen oder Vermögen des Hilfesuchenden vorhanden sind. Ferner kann die Notlage zwar feststehen, aber die Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe streitig bzw. noch ungeklärt sein. Schließlich kann der Prozess der Individualisierung und Berechnung der Hilfe noch weitere Zeit erfordern. In derartigen Situationen steht der Träger der Sozialhilfe in dem Spannungsverhältnis, einerseits Hilfe leisten zu sollen, andererseits indes möglicher Weise rechtswidrig Hilfe zu leisten.
- 26 Wie der Träger der Sozialhilfe auf **angeblich dringliche Bedarfslagen** zu reagieren hat, bei denen die Voraussetzungen für eine Hilfgewährung weiter aufgeklärt werden müssen, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Macht der Hilfesuchende etwa einen aus in der Natur der Sache liegenden unaufschiebbaren Bedarf geltend, ist dem Träger der Sozialhilfe die Notlage in einem gewissen Sinne bekannt ist, auch wenn sie noch nicht verifiziert, aber auch nicht falsifiziert ist. Damit sind die Voraussetzungen für ein Einsetzen von Hilfe im Grundsatz gegeben. Allerdings liegt in diesen Fällen eine **Notlage besonderer Art** vor. Die Hilfgewährung kann daher (zunächst) keine endgültige sein. Die rechtliche Folgerung, dass Hilfe aber auch in einer Notlage zu gewähren ist, die „auf den ersten Blick“ dringlich nach Abhilfe ruft, selbst wenn sie sich nach späterer Aufklärung als nicht gegeben erweist, ist unter dem Aspekt der Funktion der Sozialhilfe, die Menschenwürde zu sichern, allerdings zwingend (BVerwG 23.6.1994 – 5 C 26/92; BVerfG 12.5.2005 – 1 BvR 569/05.).
- 27 Das Sozialhilferecht und das SGB I und X sehen für derartige ungeklärte Notlagen unterschiedlich strukturierte Vorschriften vor, nach denen „vorläufig“ Hilfe zu gewähren ist: Nach **§ 19 Abs. 5** kann in begründeten Fällen erweiterte (**unechte**) **Hilfe** rechtmäßig geleistet werden. Danach fehlt es noch an der Kenntnis von sämtlichen Leistungsvoraussetzungen; der Träger der Sozialhilfe ist indes verpflichtet (und berechtigt), vorläufig Hilfe zu leisten. Dasselbe gilt im Falle des **§ 43 SGB I**. Nach **§ 42 Abs. 1 S. 2 SGB I** hat der Träger der Sozialhilfe unter den dort genannten Voraussetzungen auf Antrag des Hilfesuchenden Vorschüsse auf die Hilfe zu leisten. In allen genannten Fällen handelt es sich bei Vorliegen der notwendigen Vorausset-

zungen um rechtmäßige Hilfestellung (vgl. auch § 14 Abs. 2 SGB IX, § 2 Abs. 3 und 4 SGB X; OVG Lüneburg 23.7.2003 – 12 ME 297/03, FEVS 55, 384; OVG Hamburg 2.4.2004 – 4 Bs 78/04, ZfSH/SGB 2004, 484).

Neben den erwähnten Vorschriften kommt **in Fällen ungeklärter Sachlage** 28 allgemein die Bewilligung einer Hilfe durch vorläufigen Verwaltungsakt in Betracht (vgl. dazu eingehend BSG, 28.6.1990 4 RA 57/89, NVwZ 1991, 303; BVerwG 14.4.1983 – 3 C 8/82, BVerwGE 67, 99; *Axer*, DÖV 2003, 271; für das SGB II s. BSG 29.4.2015 – B 14 AS 31/14 R). Eine derartige Leistungsbewilligung steht unter dem Vorbehalt endgültiger Entscheidung über das Leistungsbegehren und trifft damit nur eine Regelung bis zu diesem Zeitpunkt. Von dieser Möglichkeit wird in der Verwaltungspraxis zu wenig Gebrauch gemacht. Sie stellt indes ein flexibles Instrument dar, um das erwähnte Spannungsverhältnis sachgerecht zu lösen. Dem Träger der Sozialhilfe steht dabei ein weites Ermessen hinsichtlich Art und Maß der Hilfe (§ 17 Abs. 2 S. 1) zu. So sind etwa Sachleistungen – anders als im „Normalfall“ – zulässig. Auch kann die Hilfe **tageweise** gewährt werden.

6. Rückwirkendes Einsetzen der Leistung

Nicht ausdrücklich geregelt ist in der Vorschrift, ob die Hilfestellung bei 29, 30 Vorliegen der notwendigen Kenntnis von den Voraussetzungen der Hilfestellung (nach länger dauernder Aufklärung des Sachverhalts) bezogen auf den Zeitpunkt des ersten Herantretens des Hilfestellenden an den Träger der Sozialhilfe rückwirkend zu gewähren ist, oder ob Leistungen nur für die Gegenwart und Zukunft zu erbringen sind. Die Formulierung „setzt ein“ lässt beide Auslegungen zu. Da nach § 18 Abs. 2 S. 2 ein rückwirkendes Einsetzen der Hilfestellung möglich ist, spricht viel dafür, dass auch nach § 18 Abs. 1 eine rückwirkende Hilfestellung bezogen auf den Zeitpunkt des ersten Bekanntwerdens der Notlage beansprucht werden kann (vgl. auch BVerwG 18.5.1995 – 5 C 1/93, BVerwGE 98, 248, 252; OVG Lüneburg 16.7.2001 – 12 PA 2413/01, FEVS 53, 445, 446; VGH München 9.11.2005 – 12 B 03.464, ZfSH/SGB 2006, 284). Der aus § 18 Abs. 1 immer noch hergeleitete Grundsatz „Keine Hilfe für die Vergangenheit“ steht dem nicht uneingeschränkt entgegen. Denn eine Betrachtung ex post ergibt in diesen Fällen gerade, dass die Kenntnis von der Notlage vorlag, auch wenn sie anfangs noch nicht verifiziert war (vgl. z. B. SG Gelsenkirchen, 18.10.2012 – S 8 SO 75/12, Sozialrecht aktuell 2013, 85; wird noch eine Hilfestellungskonferenz für notwendig erachtet, bedeutet dies nicht, dass erst ab diesem Zeitpunkt die Leistung einsetzen dürfte). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Zeit, die bis zum Abschluss der Ermittlungen zur Sach- und Rechtslage verstreicht, nicht zwangsläufig zulasten des Hilfestellenden geht. Kenntnis und weitere Sachverhaltsaufklärung sind zwei zu unterscheidende Gesichtspunkte (vgl. auch BSG 26.08.2008 – B 8/9b SO 18/07 R, NVwZ-RR 2009, 287). Unabhängig davon, dass ein rückwirkendes Einsetzen der Hilfe auf den Zeitpunkt, zu dem die Notwendigkeit der Hilfe dargetan oder sonst wie erkennbar war grundsätzlich möglich ist, auch wenn der Sachverhalt noch nicht vollständig ausermittelt war, ist allerdings zu beachten, dass eine rückwirkende Hilfestellung nur in Betracht kommt, wenn die dafür notwendigen weiteren Voraussetzungen, die sich aus dem Zweck der Sozialhilfe ergeben, ebenfalls vorliegen, d. h. der Bedarf muss von dem Hilfestellenden zu einem Zeitpunkt gedeckt worden sein, zu dem ihm ein Zuwarten auf die Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe nicht mehr zuzumuten war (so ausdrücklich *Coseriu*, jurisPK-SGB XII § 18 Rn. 20 und 40; s. dazu Einl. Rn. 60). Die Auffassung, dass es für die hier notwendige Kenntnis nur auf die Kenntnis des Sozialhilfefalles als solchen ankomme, gerät in Konflikt mit den Grundsätzen für eine zulässige und den Anspruch nicht vernichtende Selbstbeschaffung der Leistung. Denn danach kann der Leistungsberechtigte in dem Zeitraum zwischen Kenntniserlangung und Entscheidung über sein Begehren nur dann zur

Selbstbeschaffung schreiten, wenn dem Sozialhilfeträger ein Systemversagen vorzuwerfen ist (vgl. dazu *Grube*, SGB 2012, 619; VGH München 9.11.2005 – 12 B 03.464, ZfSH/SGB 2006, 284). Andernfalls würde in die Entscheidungskompetenz des Sozialhilfeträgers – etwa nach § 17 Abs. 2 S. 1 – eingegriffen werden. Beantragt der aus langer Straftat entlassene Mensch Hilfe zum Lebensunterhalt, mag man annehmen, dass er auch eine Erstaussattung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 benötigt; zwangsläufig ist dies indes nicht. Beschafft sich der betreffende Mensch die notwendigen Möbel, ohne zuvor den Sozialhilfeträger auch über diesen Bedarf zu informieren, wäre durch diese Selbstbeschaffung dem Sozialhilfeträger etwa die Möglichkeit genommen, für die Anschaffung der Möbel einen Gutschein zu bewilligen. Bei pauschalierten Leistungen stellt sich das erwähnte Problem nicht in dieser Schärfe.

7. Wegfall der Kenntnis

- 31 Die einmal erlangte Kenntnis von dem Hilfefall dauert nicht unbegrenzt an; sie kann auch wieder entfallen (BVerwG 15.6.2000 – 5 C 39/99, FEVS 51, 445, 448). Dies gilt etwa dann, wenn der Träger der Sozialhilfe eine begehrte Hilfe ablehnt und sich der Hilfesuchende dagegen nicht mit Rechtsbehelfen zur Wehr setzt. Daher ist bezogen auf die Folgemonate auch nicht von (konkludent) erlassenen weiteren Ablehnungsbescheiden auszugehen (*Rothkegel*, Strukturprinzipien, S. 56 und 62). Ähnlich ist es zu beurteilen, wenn der Hilfesuchende nach einer ersten Vorsprache bei dem Träger der Sozialhilfe nicht erneut wieder erscheint, um ergänzende Angaben zu machen, die indes nach objektiver Beurteilung notwendig wären. Dann ist die zunächst erlangte, allerdings noch nicht ausreichende Kenntnis von dem angeblichen Hilfefall nicht geeignet, später, etwa nach Monaten, durch die nachgeholtten Angaben des Hilfesuchenden untermauert zu werden (sehr großzügig allerdings SächsLSG 6.3.2013 – L 8 SO 4/10, ZfSH/SGB 2013, 435; vgl. zur Verwirkung eines Antrags nach § 37 SGB II, SächsLSG 15.5.2008 – L 2 AS 123/07). Es handelt sich dann vielmehr um ein neues Herantragen eines Hilfefalles (OVG Hamburg 14.9.1990 – Bf IV 88/89, NVwZ-RR 1991, 302). Die vom Sozialhilfeträger erlangte Kenntnis kann auch dadurch unwirksam werden, dass die betreffende Person oder ein Bevollmächtigter ausdrücklich erklärt, dass keine Hilfe benötigt werde (LSG BW 11.7.2012 – L 2 SO 4215/10, SAR 2012, 122).

8. Gesamtfallgrundsatz

- 32 Aus dem Kenntnisgrundsatz wird ferner der Gesamtfallgrundsatz der Sozialhilfe abgeleitet (*Rothkegel*, Strukturprinzipien, S. 57). Das ist folgerichtig, denn dem Träger der Sozialhilfe braucht lediglich im tatsächlichen Sinne eine Notlage bekannt gemacht zu werden, ohne dass konkrete Anträge auf bestimmte Leistungen zu stellen wäre. Der Träger der Sozialhilfe hat den Notfall als tatsächliches Geschehen aufzugreifen und daraus die rechtlichen Konsequenzen in sozialhilferechtlicher Hinsicht zu ziehen, d. h. alle in Betracht kommenden Hilfearten zu erwägen (BVerwG 10.11.1965 – V C 104.64; BSG 24.3.2015 – B 8 SO 5/14 R; BSG 15.11.2012 – B 8 SO 6/11 R, BSGE 22, 319, 320 f.; 29, 99, 103 f.). Dies ist letztlich nur Ausdruck des Untersuchungsgrundsatzes des § 20 SGB X.

IV. Kenntnis und Sekundäranspruch

1. Rechtswidriges Verhalten des Trägers der Sozialhilfe

- 33 Die Vorschrift regelt nur, dass die Hilfe einzusetzen hat, sobald der Träger der Sozialhilfe die notwendige Kenntnis erlangt hat. Leistet er in diesem Fall auch rückwirkend bezogen auf den Zeitpunkt der ersten tatsächlichen Kenntnis von dem

Sozialhilfefall, ergeben sich keine Probleme. Die Vorschrift regelt indes nicht, was zu gelten hat, wenn die Hilfe nicht oder nicht rechtzeitig einsetzt, weil der Träger der Sozialhilfe zu Unrecht davon ausgegangen ist, dass die Voraussetzungen für die Hilfestellung nicht vorliegen. Die fehlende Kenntnis kann darauf beruhen, dass der Sachverhalt unzureichend aufgeklärt worden ist, dass Angaben des Hilfesuchenden nicht zur Kenntnis genommen worden sind, oder dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Hilfestellung verkannt wurden. Im SGB XII fehlen Vorschriften über Pflichtverletzungen des Trägers der Sozialhilfe und es fehlen Bestimmungen zu Leistungsstörungen im Sozialrechtsverhältnis.

Hat der Träger der Sozialhilfe **Hilfe abgelehnt**, weil er zu Unrecht keine Kenntnis von den Voraussetzungen für ihre Gewährung hatte, kann der Hilfesuchende unter bestimmten Voraussetzungen **Kostenerstattung** für die von ihm **selbst beschaffte Sozialhilfe** beanspruchen, sofern er nicht weiterhin noch den primären Anspruch auf Hilfe zur Abwendung einer gegenwärtigen Notlage geltend machen kann. In Bezug auf den sekundären Kostenerstattungsanspruch ist zu klären, ob im Zeitpunkt der Selbstbeschaffung durch den Hilfesuchenden ein (primärer) Anspruch auf Sozialhilfe bestanden hätte. Soweit es in diesem Zusammenhang wegen der Frage des Zeitpunkts für das Einsetzen der Hilfe auf die Kenntnis nach § 18 Abs. 1 ankommt, kann es daher **auf eine positive Kenntnis** des Trägers der Sozialhilfe naturgemäß **nicht ankommen**. Er hätte sie in diesen Fällen nämlich regelmäßig nicht, sofern man nicht annehmen will, dass er bewusst eine Hilfe trotz Kenntnis von den Voraussetzungen ihrer Gewährung abgelehnt hat oder untätig geblieben ist. Entscheidend ist bei dieser Fragestellung vielmehr, ob der Träger der Sozialhilfe im maßgeblichen Zeitpunkt der Selbstbeschaffung **Kenntnis** von den Voraussetzungen der Hilfestellung hätte haben müssen (vgl. VGH Mannheim 13.9.1995 – 6 S 1611/93, FEVS 46, 378, 380 ff.).

Die Vorschrift des § 18 Abs. 1, die nur den Fall des rechtmäßigen Verwaltungshandelns betrifft, erhält im Falle rechtswidrigen Verhaltens des Trägers der Sozialhilfe einen anderen Inhalt. Positive Kenntnis von den Voraussetzungen für eine Hilfestellung ist nicht notwendig, um nachträglich die Feststellung treffen zu können, dass Hilfe bereits zu einem früheren Zeitpunkt hätte einsetzen müssen. Deshalb ist es in diesen Fällen auch keine Voraussetzung für das **Entstehen des Primäranspruchs**, dass der Träger der Sozialhilfe Kenntnis von den Voraussetzungen der Hilfestellung hatte, s. Rn. 34.

Die **Unterscheidung zwischen dem Primär- und dem Sekundäranspruch** (s. dazu Einl. Rn. 63) schlägt sich also auch bei dem Verständnis des § 18 Abs. 1 nieder. Daher muss stets unterschieden werden, in welchem Zusammenhang die Kenntnisfrage gestellt ist. Soweit sich die Rechtsprechung mit der Kenntnisproblematik befasst, hat sie es in den meisten Fällen naturgemäß mit einem Kostenerstattungsanspruch des Hilfesuchenden zu tun, mithin mit der Frage, ob und wann der Träger der Sozialhilfe **Kenntnis** von der Notlage hätte haben müssen. Dies ist in diesem Zusammenhang die entscheidende Fragestellung im Rahmen des § 18 Abs. 1.

2. Nachträgliche Feststellung der Kenntnis

Diese Frage ist im Nachhinein oft nur noch relativ spekulativ zu beantworten, da eine Klärung der Sach- und Rechtslage infolge der Ablehnung der Hilfe abgebrochen worden ist bzw. bei Untätigkeit des Trägers der Sozialhilfe nicht erst stattgefunden hat. Eine fehlerhafte Rechtsansicht des Trägers der Sozialhilfe kann dazu geführt haben, dass die an sich notwendigen Aufklärungsmaßnahmen nicht ergriffen worden sind. Was der Hilfesuchende u. U. zu welchem Zeitpunkt noch vorgetragen hätte, ist rückwirkend nur noch unvollkommen rekonstruierbar. Daher muss es für den Hilfesuchenden möglich sein, bestimmte Tatsachen, die eine Tatbestandsvoraussetzung für den (primären) Anspruch auf Hilfe sind, auch noch nachträglich vorzutragen.

gen und zu beweisen (z. B. Beibringung einer ärztlichen Bestätigung, BVerwG 19.5.1994 – 5 C 21/99, FEVS 45, 146; s. auch BVerwG 17.11.1994 – 5 C 14/92, Buchholz, 436.0 § 69 BSHG Nr. 25 – Wechsel der Pflegekraft).

- 38 Das möglicherweise vorliegende **Systemversagen** des Trägers der Sozialhilfe kann sich gerade darauf beziehen, die positive Kenntnis nicht gehabt zu haben, obwohl nach objektiver Betrachtung die positive Kenntnis hätte vorliegen können. Hat der Träger der Sozialhilfe etwa bei Kenntnis aller tatsächlichen Umstände eine Rechtsfrage fehlerhaft entschieden, hatte er keine positive Kenntnis von den Voraussetzungen für die Hilfestellung. Er hätte diese Kenntnis indes haben müssen, sodass die Leistung hätte einsetzen müssen und der Kostenerstattungsanspruch die in der Vergangenheit liegende Notlage erfassen kann. Ist der Träger der Sozialhilfe untätig geblieben und wird daraufhin Untätigkeitsklage erhoben, kann sich zeigen, dass dem Träger der Sozialhilfe nicht einmal bewusst war, dass ein Notfall vorlag (so etwa im Fall BVerwG 31.8.1995 – 5 C 11/94, BVerwGE 99, 158). Es hätte ihm indes bewusst sein müssen. Hat der Träger der Sozialhilfe schließlich tatsächliche Angaben des Hilfesuchenden nicht zur Kenntnis genommen oder weitere Angaben von ihm als unerheblich zurückgewiesen, ist für den Kostenerstattungsanspruch im Rechtsbehelfsverfahren wiederum nur zu ermitteln, ob der Träger der Sozialhilfe bei rechtmäßiger Vorgehensweise die **positive Kenntnis hätte erhalten können**.

- 39 Vor diesem Hintergrund ist es zu verstehen und auch zutreffend, wenn in der Rechtsprechung eine positive Kenntnis des Trägers der Sozialhilfe von den Voraussetzungen für die Hilfestellung nicht verlangt wird, sondern letztlich ein **Kennen-Müssen**, wobei die Umstände des Einzelfalles und das Verhalten des Hilfesuchenden einerseits und des Trägers der Sozialhilfe andererseits bei der Sachverhaltsaufklärung insoweit ausschlaggebend sind. Dieser Ansatz ermöglicht eine dem **Einzelfall** gerecht werdende **flexible Entscheidung** darüber, wann die Kenntnis hätte vorliegen und die Hilfe hätte einsetzen müssen, sodass nunmehr bezogen auf diesen Zeitpunkt ein Anspruch auf Kostenerstattung für die selbstbeschaffte Sozialhilfeleistung frühestens gegeben sein kann.

- 40 Im Zusammenhang mit einem Kostenerstattungsanspruch des Hilfesuchenden stellt sich Frage der Kenntniserlangung allerdings nur, wenn im Klageverfahren (bzw. im Widerspruchsverfahren) geklärt ist, dass alle materiell-rechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Hilfe im Übrigen gegeben waren. Nur dann besteht eine Notwendigkeit, darüber zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt die Hilfe in der Vergangenheit hätte einsetzen müssen.

- 41 Danach gelten für das Kennen-Müssen bei einer **Betrachtung ex post** folgende Maßstäbe: Ein bloßes Herantragen eines angeblichen Hilfefalles an den Träger der Sozialhilfe reicht für seine notwendige Kenntniserlangung regelmäßig noch nicht aus. Er braucht auch nicht zu erahnen, dass sich hinter bestimmten Situationen ein Hilfefall verbergen könnte (BVerwG 21.4.1997 – 5 PKH 2/97, Buchholz, 436.0 § 5 Nr. 15 mwN; VGH Mannheim 13.9.1995 – 6 S 1611/93, FEVS 46, 378, 380; OVG Münster 20.6.2001 – 12 A 3386/98, FEVS 53, 84; LSG Bln-Bbg 12.10.2010 – L 23 SO 257/07), sofern er nicht weitere Hinweise erhalten hat. Ein schlüssiges Herantragen eines Begehrens reicht in der Regel aus (LSG RhPf 25.11.2010 – L 1 SO 8/10, ZfSH/SGB 2011, 225). Das Herantragen eines angeblichen Hilfefalles musste den Träger der Sozialhilfe allerdings in aller Regel wenigstens veranlassen, zu Aufklärungs- und Beratungsmaßnahmen zu greifen, wenn eine ausreichende Kenntnis von dem Hilfefall noch nicht gegeben war (OVG Berlin 30.10.1975 – VI B 10.74, FEVS 24, 60, 64; vgl. auch OVG Münster 12.6.2003 – 12 E 144/01, FEVS 55, 232, 233 f.: falsche Auskunft berührt Kenntniserlangung nicht). Die Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit in Bezug auf das Verständnis des Begriffs „Kenntnis“ als solchen unterscheidet sich nicht von der der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Ein wesentlicher Unterschied, der erhebliche praktische Auswirkungen hat, besteht allerdings darin, dass in der Sozialgerichtsbarkeit nicht verlangt wird, dass

sich die Kenntnisverschaffung auf einen **konkreten Bedarfsgegenstand** beziehen muss. Wer etwa den Bedarf an Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel zur Kenntnis bringt, macht damit gegebenenfalls auch einen Mehrbedarf für kosten- aufwändige Ernährung geltend. Dasselbe gilt etwa für die Kenntnis des Sozialhilfeträgers hinsichtlich der Hilfe zur Pflege. Damit soll die Kenntnis für alle etwa in Betracht kommenden Pflegeleistungen gegeben sein, obwohl es völlig ungewiss sein kann, was der Leistungsberechtigte im Einzelnen benötigt. Die Begründung für diese sehr „großzügige“ Rechtsauffassung, wonach der Kenntnisgrundsatz nicht enger sein darf, als das Antragsprinzip im SGB II, führt zu der Frage, ob denn das sehr umfassende Verständnis vom gegenständlichen Umfang eines Antrags zutreffend ist. Dies wird man ebenso in Frage stellen können (vgl. dazu *Grube*, SGB 2017, 157 und Einl. Rn. 60).

3. Mitwirkungspflichten des Hilfesuchenden

Trotz des Amtsermittlungsgrundsatzes hat der Hilfesuchende bei der Aufklärung 42 des Sachverhalts mitzuwirken. In dieser Phase des Prozesses der Kenntniserlangung können sowohl von Seiten des Hilfesuchenden als auch von Seiten des Trägers der Sozialhilfe „Fehler“ gemacht werden: Der Hilfesuchende kann etwa notwendige Mitwirkungshandlungen unterlassen haben bzw. der Träger der Sozialhilfe hat es abgelehnt, auf ergänzende Informationen des Hilfesuchenden einzugehen. Das Fehlverhalten des Hilfesuchenden wirkt sich zu seinen Lasten aus. Die Ablehnung des Trägers der Sozialhilfe, eine Notlage bzw. ergänzende Informationen zur Kenntnis zu nehmen, kann nicht dazu führen, dass er sich später – etwa im gerichtlichen Verfahren – auf seine Nichtkenntnis berufen darf. Insoweit ist der allgemeine Rechtsgedanke von Treu und Glauben (§ 162 BGB) nutzbar zu machen, und dem Träger der Sozialhilfe wäre dieser Einwand abzuschneiden (*Rothkegel*, Strukturprinzipien, S. 60).

Das hier erforderliche Kennen-Müssen ist somit erst dann gegeben, wenn die 43 Informationen eine **gewisse Qualität** erreicht hatten. Der gegenständliche Hilfebedarf und die finanzielle Hilfebedürftigkeit müssen in ihren **wesentlichen Punkten** als gegeben anzusehen gewesen sein. Das Vorliegen von Selbsthilfemöglichkeiten musste verneint werden können. **Bis ins Letzte hinein** brauchte der Hilfefall noch **nicht ausermittelt** gewesen zu sein (vgl. OVG Münster 20.6.2001 – 12 A 3386/98, FEVS 53, 84 mwN).

Letztlich wird es von einer Würdigung der Umstände des Einzelfalles abhängen, 44 ob und wann der Zeitpunkt des Kennen-Müssens gegeben war. Da es bei der zurückblickenden Würdigung des Hilfefalles um die Realisierung des Kostenersatzanspruchs für die selbstbeschaffte Sozialhilfeleistung geht und nach § 2 Abs. 2 SGB I die sozialen Rechte „möglichst weitgehend verwirklicht werden“ sollen, kann man etwa von folgenden Leitlinien ausgehen:

Hat der Hilfesuchende alles, was **in seiner Sphäre** liegt, für die Aufklärung des 45 Sachverhalts getan, kann die Zeit, die der Träger der Sozialhilfe benötigt, um den Sachverhalt zu verifizieren nicht zu seinen Lasten gehen. Setzt der Träger der Sozialhilfe mit der Hilfe in diesem Fall erst ab dem Zeitpunkt ein, zu dem er vollständige Kenntnis aller Voraussetzungen für ihre Gewährung hatte, ist dies rechtswidrig (*Paul*, ZfF 2002, 217, 222; vgl. auch *Rothkegel*, Strukturprinzipien, S. 61; s. aber Rn. 31; *Coseriu*, jurisPK-SGB XII, § 18 Rn. 31). Macht z. B. der Leistungsberechtigte, der bereits laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht, unter Vorlage eines ärztlichen Attestes einen Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung geltend und holt der Träger der Sozialhilfe daraufhin noch eine sachverständige Stellungnahme des Gesundheitsamtes ein, das den Bedarf bestätigt, ist der Zeitpunkt der Vorlage des Attestes in aller Regel der maßgebliche Zeitpunkt für das Einsetzen der Hilfe.

Geht es um die **Klärung von Rechtsfragen**, die der Träger der Sozialhilfe für 46 klärungsbedürftig hält, bedeutete es eine nicht vertretbare Verkürzung des Hilfean-

spruchs, wenn die maßgebliche Kenntniserlangung erst mit Klärung der Rechtsfrage vorläge. Es kann insoweit nicht auf die individuell gegebenen Rechtskenntnisse des Sachbearbeiters beim Träger der Sozialhilfe ankommen (OVG Münster 20.6.2001 – 12 A 3386/98, FEVS 53, 84, 85). In diesem Zusammenhang ist das Kennen-Müssen regelmäßig anzunehmen. Waren die **Angaben des Hilfesuchenden** indes **unvollständig**, sodass nach objektiven Maßstäben eine weitere Aufklärung notwendig erschien, liegt ein Kennen-Müssen erst vor, wenn eine relativ große Sicherheit in Bezug auf den Sachverhalt erreicht war.

47 Waren die Angaben des Hilfesuchenden zwar vollständig, gab es indes **begründeten Anlass zu Zweifel** an deren Richtigkeit, geht die Zeit der Aufklärungsmaßnahmen zulasten des Hilfesuchenden.

48 Es zeigt sich, dass bei der zurückblickenden Würdigung des Einzelfalles die **Grenzen fließend** sind, wenn es um die Bestimmung des Zeitpunktes geht, zu dem der Träger der Sozialhilfe die in diesem Zusammenhang notwendige Kenntnis hätte haben müssen. In aller Regel wird man ein Kennen-Müssen rückblickend ab dem Zeitpunkt bejahen, zu dem der Hilfesuchende die Notlage in ihren **wesentlichen Grundzügen** dargelegt hatte, auch wenn es zunächst nur eine behauptete Notlage war. Die Zeit, die für die Verifizierung seines Vorbringens benötigt wird, schiebt den Zeitpunkt der Kenntniserlangung nicht hinaus. Andernfalls erlangte man letztlich erst im gerichtlichen Verfahren – etwa aufgrund einer Beweisaufnahme – die notwendige Kenntnis. Eine derartige Auffassung würde dem **Grundsatz der Effektivität der Anspruchsgewährung** widersprechen. Bei allen Ausführungen ab Rn. 33 ist zu beachten, dass eine Leistung für vergangene Bedarfslagen nur in Betracht kommt, wenn der Zweck der Leistung noch erfüllt werden kann.

V. Unzuständige Stellen (Abs. 2)

49 Die Regelung hat ihr Vorbild in § 5 Abs. 2 BSHG, die durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts eingefügt worden ist, wobei der Gesetzgeber damit einem Urteil des BVerwG (BVerwG 18.5.1995 – 5 C 1/93, BVerwGE 98, 248) Rechnung tragen wollte. Die Bestimmung ist **§ 16 Abs. 2 SGB I nachgebildet**, entspricht ihr aber nicht in allen Punkten.

50 **Adressat von Satz 1** dieses Absatzes sind ein nicht zuständiger Träger der Sozialhilfe oder eine nicht zuständige Gemeinde. Geregelt wird, was zu geschehen hat, wenn diesen Stellen im Einzelfall bekannt wird, dass Sozialhilfe beansprucht wird. Dann haben sie die ihnen bekannten Umstände dem zuständigen Träger oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen und die vorhandenen Unterlagen zu übersenden.

51 Die Vorschrift ist in mehrfacher Hinsicht nicht gelungen. Es ist kein Sinn darin zu erkennen, warum an eine „**Beanspruchung**“ von Sozialhilfe, statt an die Kenntnis von einem Hilfefall, wie nach Abs. 1, angeknüpft wird. Es muss vielmehr ausreichen, dass ein unzuständiger Träger der Sozialhilfe oder eine nicht zuständige Gemeinde Kenntnis darüber enthält, dass in einem Einzelfall Sozialhilfe in Betracht kommt. Die unzuständige Stelle braucht dann zwar nicht, wie nach Abs. 1, weitere Ermittlungen anzustellen, hat aber ihre Erkenntnisse unverzüglich weiterzuleiten, damit sodann bei der zuständigen Stelle die Kenntnis i. S. d. des Abs. 1 begründet wird und die notwendigen Aufklärungsmaßnahmen getroffen werden können. Da die Vorschrift von der Mitteilung der „bekannten Umstände“ und nicht von einen „Antrag“ spricht, ist davon auszugehen, dass **ein Antrag** bei der unzuständigen Stelle **nicht gestellt worden sein muss**. Für die unzuständige Stelle mag es im Einzelfall schwer erkennbar sein, wer zuständige Stelle ist. Daher kann die Weiterleitung erneut an eine unzuständige Stelle gelangen. Für sie gilt sodann dieselbe Weiterleitungspflicht.